

Die Geschäftsfähigkeit und „der Wurstsemmelparagraph“

Verträge müssen eingehalten werden – ein alter Rechtsgrundsatz den jeder versteht. Doch wie sieht es aus, wenn der Vertrag von jemand abgeschlossen wird, der die Tragweite des Vertrages nicht verstehen kann? Eine Frage der Geschäftsfähigkeit.

Die Geschäftsfähigkeit, also die Fähigkeit sich durch Verträge zu berechtigen und zu verpflichten, ist abhängig von Alter und Geisteszustand. Wer entweder nicht das entsprechende Alter hat oder nicht im ‚Vollbesitz seiner geistigen Kräfte‘ ist, kann sich nicht durch Verträge verpflichten. Der Vertrag kann für die betreffende Person nur vom gesetzlichen Vertreter (Elternteil oder Sachwalter) abgeschlossen werden.

Grundsätzlich gilt, dass ein Kind unter 7 Jahren selbstständig keine Verträge abschließen kann. Eine Ausnahme ist der sogenannte Wurstsemmelparagraph: Dieser gestattet es Kindern geringfügige Geschäfte (beispielsweise der Kauf von Wurstsemmeln) abzuschließen.

Unmündige Minderjährige (zwischen dem 8. und dem 14. Lebensjahr) können ebenfalls nur geringfügige Geschäfte des alltäglichen Lebens abschließen. Geschäfte die darüber hinausgehen brauchen für ihre Gültigkeit die Genehmigung der Eltern.

Mündige Minderjährige (ab dem 15. Lebensjahr bis zum 18. Geburtstag) dürfen über ihr eigenes Einkommen und über Sachen, die ihnen zur Verfügung überlassen wurden, frei verfügen. Ein mündiger Minderjähriger kann mit angespartem Taschengeld somit einkaufen gehen, ohne dass die Eltern hierzu ihre Zustimmung erteilen müssten.

Uneingeschränkt geschäftsfähig wird eine Person, wenn sie volljährig wird. Dies gilt jedoch nicht bei Geisteskranken oder Geistesschwachen (etwa wegen starker Demenz). Ist es jemandem nicht möglich, Verträge ohne Gefahr eines Nachteils für sich zu besorgen, muss ein Sachwalter bestellt

werden. Dieser schließt die notwendigen Verträge ab, übernimmt beispielsweise die Einkommens- und Vermögensverwaltung und erledigt die Behördenwege. Der Aufgabenkreis des Sachwalters ist dabei abhängig vom geistigen Zustand des Besachwalterten.

Wenn beispielsweise ein Sachwalter ausschließlich für den Kreis der Vermögensverwaltung bestellt wurde, kann der Besachwalterte kein Geld mehr vom Spargbuch abheben. Über das laufende Vermögen kann er jedoch frei verfügen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Gesetze betreffend die Geschäftsfähigkeit dem Schutz derjenigen dienen, denen die Einsicht für die Tragweite von Verträgen fehlt.

Für alle Fragen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt jederzeit zur Verfügung.